

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1938	Nr. 218
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 38	Erste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.....	1815
13. 12. 38	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte.....	1816
17. 12. 38	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.....	1817
17. 12. 38	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.....	1822

### Erste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz\*).

Vom 13. Dezember 1938.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Polizeioffiziere (Offiziere der Schutzpolizei und der Gendarmerie), deren Rechtsverhältnisse sich am 30. Juni 1937 nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder richteten, sind Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 zwölf Dienstjahre in der Schutzpolizei und Gendarmerie vollendet hatten.

#### § 2

Die Polizeioffiziere, deren Rechtsverhältnisse sich nicht nach den im § 1 genannten Vorschriften, sondern nach den später erlassenen Polizeibeamtengesetzen der Länder oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder richteten, sind Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 zehn Dienstjahre in der Schutzpolizei und Gendarmerie vollendet hatten.

#### § 3

Der Aushändigung einer Urkunde gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bedarf es in diesen Fällen nicht.

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

\*) Betrifft nicht die indischen Gebiete.